

# RS Vwgh 1988/9/1 88/09/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1988

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Solange die Nachfrage des ASt nach geeigneten Arbeitskräften die Zahl der zur Verfügung stehenden Ersatzkräfte übersteigt und der ASt alle ihm vermittelten und geeigneten Kräfte auch eingestellt hat, kann durch die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung keiner im Arbeitslosengeldbezug stehenden Person die Eingliederung in den Arbeitsprozess unmöglich gemacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090059.X01

## Im RIS seit

07.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)